

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 112

Ilmenau, den 7. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung der Studierendenschaft
der Technischen Universität Ilmenau

2

Finanzordnung des Studierendenrates
der Technischen Universität Ilmenau

17

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle

Aufl.: 33

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau

Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau (Technische Universität Ilmenau) beschließt durch die Urabstimmung vom 11. bis 14. Juni 2012 gemäß § 73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. 12. 2011 (GVBl. S. 531), die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau.

Der Hochschulleiter der Technische Universität Ilmenau hat die Satzung genehmigt.

Der Studierendenrat (StuRa) und die Fachschaftsräte sind die Interessenvertretungen der Studierenden und der Fachschaften gegenüber der Hochschulleitung und allen sonstigen Institutionen und Organisationen. Sie vertreten die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Die Institutionen StuRa und Fachschaftsrat sowie ihre Mitglieder bei der Ausübung ihres Amtes sind nicht parteipolitisch tätig.

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CEDAW), welche unter anderem eine Diskriminierung unter auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen.

Abschnitt I – Studierendenschaft

Begriffsbestimmung und Aufgaben

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Nach § 72 Abs. 1 ThürHG bilden alle an der Technische Universität Ilmenau immatrikulierten Studierenden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Technische Universität Ilmenau.

(2) Nach § 72 Abs. 2 ThürHG verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Hochschulleiters bzw. der Hochschulleiterin der Technische Universität Ilmenau.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Alle eingeschriebenen Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. Den Fachschaften kommt keine Rechtsfähigkeit zu.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Studierendenschaft das Recht, z. B. mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, Vereinen und Parteien zusammenzuarbeiten.

Siehe auch ThürHG §73 Absatz 1.

Demokratische Mitbestimmungsrechte

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht zum StuRa und zum Fachschaftsrat seiner jeweiligen Fakultät. Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,

1. Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen,
2. schriftliche Anfragen und Anträge an den StuRa und die Organe seiner Fachschaft zu richten,
3. den StuRa und die Fachschaftsräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Zahlung des Semesterbeitrags nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 4 Urabstimmung

(1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft ihre oberste beschlussfassende Funktion aus. Sie dient der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, insbesondere der Beschluss über die Satzung der Studierendenschaft und die Festsetzung der Höhe des Semesterbeitrages. Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und verpflichten sie zu deren Umsetzung.

(2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt

1. auf Beschluss der Vollversammlung der Studierendenschaft mit Zweidrittelmehrheit,
2. auf Beschluss des StuRas mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,

3. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte, der jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen worden sein muss,

4. auf schriftlichen, unterschriebenen Antrag von wenigstens 5 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Urabstimmung wird in der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen aus Absatz 2 durchgeführt. Der Ablauf der Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit einschließlich der Prüfungszeit gehemmt. Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

(4) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gemacht werden. Die Organisation der Urabstimmung, insbesondere die Wahl der Verfahrensweise, liegt beim StuRa.

(5) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich nach seiner Feststellung bekannt zu machen.

§ 4a Abstimmungsverhältnisse

(1) Bei Abstimmungen mit dem Zusatz „Mehrheit der Mitglieder“, zählen Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen (beispielsweise von abwesenden Mitgliedern) wie Nein-Stimmen. (absolute Mehrheit)

(2) Bei allen anderen Abstimmungen, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist lediglich eine einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein- Stimmen) erforderlich.

(3) Ist die Anzahl der Mitglieder in einem Gremium durch eine Bestimmung dieser Satzung reduziert, so ist die verringerte Anzahl an Mitgliedern ausschlaggebend für Anwesenheitsregelungen und Abstimmungsverhältnisse sowie alle weiteren Mehrheitsregelungen dieser Satzung und der Ergänzungsordnungen, welche sich auf die Anzahl der Mitglieder des Gremiums beziehen.

Abschnitt II - Organe der Studierendenschaft

Übersicht

§ 5 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung der Studierendenschaft,
2. der Gewähltenkonvent,
3. der Studierendenrat (StuRa),
4. die Referate des Studierendenrates,
5. die Arbeitsgemeinschaften des Studierendenrates,

6. der studentische Konsul bzw. die studentischen Konsulin sowie
7. der Studierendenbeirat (StuBra) und
8. die Fachschaften.

(2) Die Organe der Fachschaften sind

1. die Vollversammlung der Fachschaft,
2. der Fachschaftsrat sowie
3. die Arbeitsgemeinschaften des Fachschaftsrats.

Vollversammlung der Studierendenschaft

§ 6 Vollversammlung der Studierendenschaft

(1) Die Vollversammlung dient der Information der Studierendenschaft über die Arbeit des StuRa. Sie berät Fragen, die die Studierendenschaft als Ganzes betreffen, kann Empfehlungen an den StuRa geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des StuRa einlegen. Die Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in der Vollversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(2) Die Vollversammlung wird durch den StuRa einberufen

1. auf Beschluss des StuRa mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
2. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte, der jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen worden sein muss oder
3. auf schriftlichen, unterschriebenen Antrag von mindestens 5 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Einberufung einer Vollversammlung ist unverzüglich bekannt zu machen. Die Themen, zu denen die Studierendenschaft beschließen soll, sind ebenfalls zu veröffentlichen. Dem StuRa obliegt die Organisation und Durchführung der Vollversammlung.

(4) Die Vollversammlung muss innerhalb von 2 Wochen in der Vorlesungszeit nach dem Beschluss oder der Antragsstellung durchgeführt werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung sind für die Organe der Studierendenschaft bindend, wenn mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

Gewähltenkonvent und Kommunikationsbeauftragte

§ 7 Gewähltenkonvent

(1) Der Gewähltenkonvent wird aus dem studentischen Konsul bzw. der studentischen Konsulin und den studentischen Mitgliedern des StuRas, der Fakultätsräte, der Fachschaftsräte, des Gleichstellungsrats, des Senats sowie der ständigen Senatsausschüsse gebildet. Jede Person hat eine Stimme.

(2) Der Gewähltenkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der studentischen Senatsmitglieder
2. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls
3. Wahl der Schiedskommission
4. Unterstützung der studentischen Senatsmitglieder bei der Findung der studentischen Senatsausschussmitglieder
5. Sicherung des Informationsflusses unter den studentischen Gremienmitgliedern

(3) Alle in Abs. 1 nicht benannten gewählten studentischen Studierendenvertreter nehmen beratend am Gewähltenkonvent teil.

(4) Die Versammlungen des Gewähltenkonvents finden in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt. Jede bzw. jeder Kommunikationsbeauftragte nach § 8 dieser Satzung hat die Pflicht, im Gewähltenkonvent über die Arbeit des Gremiums zu berichten, dem er oder sie angehört. Kann der bzw. die Kommunikationsbeauftragte an einer Sitzung des Gewähltenkonvents nicht teilnehmen, so hat er bzw. sie eine geeignete Vertreterin bzw. einen geeigneten Vertreter zu bestimmen.

(5) Der Gewähltenkonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Kommunikationsbeauftragte

(1) Die studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte sowie die von diesen Gremien gewählten studentischen Vertreter beispielsweise in den ständigen Senatsausschüssen bestimmen jeweils eine Person aus ihrer Mitte, die gegenüber anderen Gremien sowie dem studentischen Konsul bzw. der studentischen Konsulin als Kontaktperson fungiert. Diese Personen berichten auf dem Gewähltenkonvent über ihre Arbeit und informieren in dringenden Angelegenheiten andere betroffene Gremien sowie den StuRa.

(2) Kommunikationsbeauftragte nach Abs. 1 genießen im StuRa Rede- und Antragsrecht. Sie erhalten dadurch nicht den Status eines StuRa-Mitgliedes.

(3) Alle in Abs. 1 nicht benannten gewählten Studierenden müssen den studentischen Mitgliedern ihres einsetzenden Gremiums und der studentischen Konsulin bzw. dem studentischen Konsul über ihre Arbeit Bericht erstatten. Auch sie bestimmen zu diesem Zweck eine verantwortliche Person aus ihrer Mitte.

Studierendenrat

§ 9 Studierendenrat

(1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das Handlungsorgan der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Ungeachtet der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung hat der StuRa folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft
2. Initiierung notwendiger Änderungen der Satzung und der Ergänzungsordnungen
3. Beschluss des Haushaltsplans
4. Errichtung und Auflösung von Referaten sowie Wahl der entsprechenden Referenten
5. Beschlussfassung zur Entlastung der Referenten, insbesondere des bzw. der Haushaltsverantwortlichen
6. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft in andere, die Interessen der Studierenden berührende Organe und Einrichtungen, sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist
7. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft, die gemäß § 6 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 beantragt bzw. beschlossen wurden
8. Umsetzung von Beschlüssen der Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft
9. Wahl der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls

(3) Zur wirksamen Vertretung bei operativen Rechtsgeschäften des Tagesgeschäfts bedarf es der Unterschrift eines Mitglieds des StuRas, welches vom StuRa zu diesem Zwecke bevollmächtigt wurde. Bei Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung ist zusätzlich ein vorheriger Beschluss des StuRa nötig. Dies gilt auch bei Rechtsgeschäften, aus denen keine finanziellen Verpflichtungen entstehen. Bei finanziellen Angelegenheiten ist das Finanzreferat zwingend zu beteiligen. Fällt das Geschäft in den Bereich eines anderen Referats, so ist auch dieses einzubeziehen.

(4) Der StuRa kann für die Führung der Geschäfte des StuRas einen weisungsgebundenen Angestellten bzw. eine weisungsgebundene Angestellte einstellen. Diese Person darf nicht Mitglied des StuRas sein. In diesem Fall kann eine für die Vertretung nach Abs. 3 notwendige Unterschrift vom Angestellten bzw. von der Angestellten stammen. Die Aufgaben und Befugnisse des Angestellten bzw. der Angestellten regelt die Geschäftsordnung des StuRas in Verbindung mit dem zwischen StuRa und ihm bzw. ihr geschlossenen Arbeitsvertrag. Zur Einstellung und Entlassung eines Angestellten bzw. einer Angestellten bedarf es eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas.

(5) Der StuRa gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beschließt er mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 10 Zusammensetzung

(1) Der StuRa besteht aus 16 direkt gewählten Mitgliedern sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin eines jeden Fachschaftsrats, den bzw. die dieser aus seiner Mitte wählt. Diese Mitglieder haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht und arbeiten im StuRa gleichberechtigt mit.

(2) Die Mitglieder des Gewähltenkonvents haben für die Dauer ihrer Amtszeit Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des StuRas. Sie orientieren sich bei ihrer Arbeit an den Beschlüssen des StuRas.

(3) Der Angestellte bzw. die Angestellte des StuRas ist berechtigt, mit beratender Stimme bei allen Versammlungen des StuRas mitzuwirken, soweit nicht die eigene Person betroffen ist. Er bzw. sie genießt Rede- und Antragsrecht. Er bzw. sie soll teilnehmen, wenn sie betreffende Gegenstände behandelt werden. Er bzw. sie ist in seiner bzw. ihrer Arbeit an die Beschlüsse des StuRas gebunden und hat sich über die Sitzungen zu informieren.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des StuRas sind die Vertreter bzw. Vertreterinnen aller Studierenden der Technische Universität Ilmenau.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie haben die Pflicht, an den Versammlungen des StuRas teilzunehmen und an der Umsetzung der Beschlüsse des StuRas mitzuwirken. Nach zweimalig unentschuldigtem Fehlen wird das entsprechende Mitglied nachdrücklich aufgefordert, sein Amt gewissenhafter wahrzunehmen. Bei dreimalig unentschuldigtem Fehlen wird dem Mitglied empfohlen sein Amt niederzulegen.

(3) Die Mitglieder des StuRas haben das Recht, von den Referentinnen und Referenten nach § 13 Abs. 1 Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Mitglieder des StuRas erteilen auf Anfrage aus der Studierendenschaft Auskunft über ihre Tätigkeit.

(5) Sie haben das Recht, die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben des StuRas entstandenen Auslagen auf Antrag zurückerstattet zu bekommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder sonstige entgeltliche Gegenleistungen.

§ 12 Sitzungen

(1) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich. Die Festlegung des Wochentags und der Uhrzeit erfolgt durch Beschluss des StuRas und wird umgehend bekannt gemacht.

(2) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der StuRa beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung der Studierendenschaft keine andere Regelung vorsieht.

(4) Entscheidungen, welche Zahlungsverpflichtungen der Studierendenschaft oder gegenüber der Studierendenschaft aufheben, begründen, abändern oder zur Folge haben, werden durch die Mehrheit der Mitglieder des StuRas getroffen. Der StuRa kann mit gleicher Mehrheit abweichende Regelungen für kleinere Beträge treffen.

§ 13 Referate und Arbeitsgemeinschaften

(1) Der StuRa bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate. Diese widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung und dienen der inhaltlichen Arbeit der Studierendenschaft. Über Einrichtung und Auflösung eines Referats entscheidet der StuRa mit Zweidrittelmehrheit. Die Referate des StuRas sind in ihrer Tätigkeit an dessen Beschlüsse gebunden. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Referats Finanzen (Haushaltsverantwortliche und Kassenverantwortliche) werden in der Finanzordnung geregelt.

(2) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der StuRa eine Referatsleiterin (Referentin) bzw. einen Referatsleiter (Referenten). Zur Unterstützung können weitere stellvertretende Referenten bzw. stellvertretende Referentinnen gewählt werden. Der bzw. die Haushaltsverantwortliche sowie Referentinnen und Referenten, die nicht Mitglieder im StuRa oder in einem Fachschaftratsrat sind, werden vom StuRa mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gewählt. Sonstige Referenten und Referentinnen werden mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Referenten und Referentinnen, die nicht Mitglieder des StuRas sind, nehmen mit beratender Stimme und antragsberechtigt an den Sitzungen des StuRas teil. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Satz 3 und 4 finden für stellvertretende Referenten bzw. stellvertretende Referentinnen entsprechend Anwendung.

(3) Eine Referentin bzw. ein Referent kann ihr bzw. sein Amt durch eigenen Rücktritt von der Referatsleitung niederlegen. Die Amtszeit aller Referenten und Referentinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen endet mit der Amtszeit der StuRa-Mitglieder. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ebenso kann er bzw. sie vom Amt entbunden werden

1. durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas,
2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
3. durch Auflösung des Referats gemäß Abs. 1 Satz 3 oder
4. durch Wahl eines neuen Referenten bzw. einer neuen Referentin gemäß Abs. 2.

(4) Die Regelungen dieses Absatzes finden, mit Ausnahme von Ziffer 4, für die stellvertretenden Referenten und stellvertretende Referentinnen entsprechend Anwendung.

(5) Das Amt der Referentin bzw. des Referenten sollte nicht länger als vier Wochen

unbesetzt sein. Die Referatsleitungen bedürfen auf der konstituierenden Sitzung des StuRas der Bestätigung durch Beschluss.

(6) Die Referate stehen allen interessierten Studierenden zur Mitarbeit offen. Abweichend davon können im Finanzreferat ausschließlich Mitglieder und Angestellte des StuRas mitwirken. Alle Referate werden vom StuRa im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.

(7) Mitglieder der Referate können mit einfacher Mehrheit vom Studierendenrat gewählt sowie mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Dabei ist eine Listenwahl zulässig.

§ 13a Arbeitsgemeinschaften

(1) Zu bestimmten Themen und Projekten kann der StuRa Arbeitsgemeinschaften gründen. Diese haben die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit als "Arbeitsgemeinschaft des Studierendenrats" zu erkennen zu geben. Die Arbeitsgemeinschaften benennen dem StuRa jeweils eine Kontaktperson. Dieser kann durch den StuRa eine Vertretungsvollmacht ausgesprochen werden. Die Arbeitsgemeinschaften erstatten dem StuRa regelmäßig Bericht über den Stand ihrer Arbeit.

(2) Eine Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst,

1. wenn die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft fertiggestellt ist,
2. wenn sie keine aktiven Mitglieder mehr hat oder
3. auf Beschluss des StuRas.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften stehen allen interessierten Studierenden zur Mitarbeit offen. Alle Arbeitsgruppen werden vom StuRa im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.

(4) Über die Einrichtung und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft ist beim nächsten Gewähltenkonvent zu informieren.

(5) Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften können mit einfacher Mehrheit vom Studierendenrat gewählt sowie mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Dabei ist eine Listenwahl zulässig.

§ 14 Auflösung

(1) Der StuRa löst sich auf,

1. durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
2. auf Grund des Ergebnisses einer Urabstimmung über die Auflösung oder
3. wenn die Anzahl der Mitglieder unter 11 gesunken ist.

(2) Nach der Auflösung ist unter Einhaltung aller in der Wahlordnung genannten Fristen und Bedingungen umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten StuRas führt der aufgelöste StuRa die Geschäfte fort. Der neu gewählte StuRa ist bis zu den nächsten regulären Wahlen im Amt.

Fachschaft

§ 15 Vollversammlung der Fachschaft

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft wird durch den Fachschaftsrat einberufen,

1. auf Beschluss des Fachschaftsrats mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder
2. auf schriftlichen, unterschriebenen Antrag von mindestens 5 vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft.

(2) § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gelten für die Vollversammlung der Fachschaft sinngemäß, wobei an die Stelle des Studierendenrates der Fachschaftsrat und an die Stelle der Studierendenschaft die Fachschaft tritt.

§ 16 Errichtung des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus 8 Mitgliedern.

(2) Finden sich nicht innerhalb der von der Wahlkommission gemäß Wahlordnung beschlossenen Fristen mindestens zwei Kandidierende für einen Fachschaftsrat, dann darf die Wahlkommission den entsprechenden Fachschaftsrat nicht zur Wahl zulassen. Der Fachschaftsrat gilt dann für die zu wählende Legislaturperiode als nicht existent.

(3) Besteht an einer Fakultät kein vollbesetzter Fachschaftsrat, so kann auf einer Vollversammlung der Fachschaft mit einer Beteiligung von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder die Entsendung weiterer Studierender in den Fachschaftsrat beschlossen werden, bis die Höchstzahl nach Abs. 1 erreicht ist. Dieser Fachschaftsrat bleibt bis zu den nächsten regulären Wahlen der Studierendenschaft im Amt.

(4) Besteht an einer Fakultät kein Fachschaftsrat, so übernimmt der StuRa dessen in § 23 genannten Befugnisse und Aufgaben.

(5) Die Befugnisse der Fachschaftsräte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 können nur von Fachschaftsräten mit mehr als 4 Mitgliedern wahrgenommen werden. Sie erlöschen, wenn weniger als drei an der Universität vorhandene Fachschaftsräte diese Bedingung erfüllen.

§ 17 Aufgaben des Fachschaftsrats

Die Fachschaftsräte haben ungeachtet § 2 dieser Satzung die Aufgabe, die spezifischen Interessen der jeweiligen Fachschaften zu vertreten. Sie arbeiten eng mit dem StuRa zusammen und werden von diesem materiell und finanziell unterstützt. Die §§ 10 bis 12, § 13a und § 14 finden entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Studierendenrates der Fachschaftsrat tritt.

§ 17a Arbeitsgemeinschaften des Fachschaftrats

Die Arbeitsgemeinschaften haben die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit als "Arbeitsgemeinschaft der Fachschaft" zu erkennen zu geben, wobei der Name der Fachschaft anzugeben ist.

Wahlen und Öffentlichkeit studentischer Gremien

§ 18 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Urabstimmungen sind, soweit nicht anders bestimmt, allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Vollversammlungen entscheiden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Abstimmung.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 18a Wahlen zum StuRa und zum Fachschaftratsrat

(1) Die Wahlen zum StuRa und den Fachschaftratsräten finden in jedem Sommersemester statt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

(3) Die Mitgliedschaft im Studierendenrat, Fachschaftratsrat sowie ihren Referaten und Arbeitsgemeinschaften endet

1. mit Konstituierung des neu gewählten jeweiligen Fachschaftrats bzw. Studierendenrates,
2. bei Auflösung des jeweiligen Gremiums,
3. durch Niederlegen des Mandats oder
4. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Technische Universität Ilmenau.

(4) Für ein nach Absatz 3 Ziffer 3 oder 4 ausscheidendes Mitglied rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Antwortet ein Kandidat oder eine Kandidatin auf die Mitteilung per E-Mail an ihre Hochschulemailadresse, dass er oder sie nun nachrücken kann, nicht innerhalb von 7 Tagen oder verweigert er oder sie die Mandatsannahme, so rückt der nächste Kandidat oder die nächste Kandidatin nach. Eine solche Nicht-Aannahme des Mandats gilt nicht als Mandatsniederlegung im Sinne des Absatzes 3.

(5) Stehen keine Kandidaten und Kandidatinnen zum Nachrücken zur Verfügung, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Gremiums entsprechend. Gleiches gilt für die Zeit zwischen der Mandatsniederlegung und der Annahme des Mandats durch den nachrückenden Kandidat oder die nachrückende Kandidatin.

(6) Ist es einem Mitglied aus triftigem Grund für einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht möglich, seinen Pflichten als Mitglied nachzukommen, so kann es für diesen Zeitraum sein Mandat ruhen lassen. Der Antrag ist schriftlich beim jeweiligen Gremium zu stellen und muss neben der Begründung auch Anfangs- und Enddatum des betroffenen Zeitraums enthalten. Die Anzahl der Mitglieder des Gremiums verringert sich während der Ruhezeit entsprechend.

§ 18b Wahl des studentischen Konsuls bzw. der studentischen Konsulin

Die studentische Konsulin bzw. der studentische Konsul wird im Wintersemester auf Vorschlag des Gewähltenkonvents vom StuRa gewählt. Sie bzw. er muss der Studierendenschaft angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt zum Sommersemester. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlungen des StuRas und der Fachschaftsräte sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse und Mitteilungen der Organe der Studierendenschaft sowie Änderungen ihrer Zusammensetzung nach § 18a Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie nach § 18a Abs. 6 werden durch Aushänge bekannt gegeben. Orte der Bekanntmachungen werden in der Geschäftsordnung des StuRas festgelegt.

(3) Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl wird gewährleistet.

Studentischer Konsul bzw. studentische Konsulin

§ 20 Studentischer Konsul bzw. studentische Konsulin

(1) Die studentische Konsulin bzw. der studentische Konsul koordiniert sowohl die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertretern und Vertreterinnen in den Universitätsgremien als auch die Informationsflüsse zwischen diesen und den übrigen Mitgliedergruppen der Universitätsgremien. Sie bzw. er ist eine zusätzliche Ansprechpartnerin bzw. ein zusätzlicher Ansprechpartner für die Hochschulleitung bei studentischen Angelegenheiten und vermittelt hierbei die Interessen sowie die Beschlüsse der Studierendenschaft. Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin ist in allen universitären Gremien mit studentischer Beteiligung beratendes Mitglied. Er bzw. sie soll an Sitzungen dieser Gremien, des StuRas und des Gewähltenkonvents teilnehmen.

(2) Die Aufgaben der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls sind in einem Aufgabenkatalog geregelt. Dieser wird vom StuRa im Benehmen mit der Hochschulleitung erarbeitet und beschlossen. Der Aufgabenkatalog ist mindestens einmal jährlich vor der Wahl des studentischen Konsuls bzw. der studentischen Konsulin zu überarbeiten. Der Aufgabenkatalog ist eine verbindliche Aufzählung der Tätigkeiten und sollte priorisiert aufgebaut sein. Der Umfang des Aufgabenkataloges sollte sich zeitlich an einem Vollzeitstudium orientieren, wobei alle Tätigkeiten des Konsuls mit entsprechendem Aufwand bedacht werden sollen.

(3) Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin ist an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden. Er bzw. sie hat keine Entscheidungskompetenz und darf eine Außenvertretung nur im Einzelfall nach vorherigem Beschluss des StuRa wahrnehmen.

Konferenz Thüringer Studierendenschaften

§ 21 Delegierte der Studierendenschaft

(1) Delegierte der Studierendenschaft der Technische Universität Ilmenau in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) werden durch den StuRa mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Technische Universität Ilmenau sein. Sie sollen an den Sitzungen des StuRa teilnehmen.

Abschnitt III - Sonstiges

Finanzen

§ 22 Finanzierung der Studierendenschaft

Siehe auch ThürStudFVO §3 Abs. 1.

§ 23 Beiträge

Entsprechend § 74 Abs. 1 ThürHG erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des semesterweise zu entrichtenden Beitrags (Semesterbeitrag) kann nur durch Urabstimmung geändert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch Urabstimmung beschlossen wird und der Genehmigung der Hochschulleiterin bzw. des Hochschulleiters bedarf.

§ 24 Finanzordnung

Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsordnung regelt, insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und den Jahresabschluss. Die Finanzordnung wird durch die Urabstimmung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Hochschulleiters.

Satzungsänderung

§ 25 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur durch Urabstimmung geändert werden. Unaufschiebbare Änderungen können vom StuRa einstimmig vorläufig beschlossen werden. Diese Änderungen müssen spätestens zur nächsten Wahl durch Urabstimmung bestätigt werden.

(2) Für Änderungen der Satzung und der Ergänzungsordnungen, für die eine Urabstimmung erforderlich ist, ist vorab eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas nötig.

(3) Änderungen der Ergänzungsordnungen, für die keine Urabstimmung erforderlich ist, werden mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas beschlossen.

Schiedskommission

§ 26 Schiedskommission

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen wird eine Schiedskommission gebildet. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied des Gewähltenkonvents sind. Nach der Schlichtung der Streitigkeiten ist die Arbeit der Schiedskommission beendet.

(2) Bei Bedarf wird die Schiedskommission vom Gewähltenkonvent oder auf einer Vollversammlung der Studierendenschaft gewählt. Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin beruft die erste Sitzung binnen vier Wochen ein und informiert den Studierendenrat über die Zusammensetzung der Schiedskommission.

(3) Entscheidungen der Schiedskommission werden durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder gefällt.

(4) Die Schiedskommission entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft. Beschwerden sind zulässig mit der Behauptung, dass Beschlüsse von Organen der Studierendenschaft rechtswidrig sind und die Beschwerdeführenden durch den gerügten Verstoß in ihren Rechten verletzt sein könnten. Die Beschwerde muss die Bestimmung dieser Satzung und Ergänzungsordnungen, die für verletzt angesehen wird, genau benennen. Vorher sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen.

§ 27 Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerden sind beim StuRa einzureichen.

(2) Innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit ist die Schiedskommission einzusetzen.

(3) Innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit ab Bestehen der Kommission ist den Beschwerdeführenden die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

(4) Stellt die Schiedskommission fest, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder höher stehendes Recht vorlag und die Beschwerdeführenden dadurch in ihren Rechten verletzt sind, gibt sie eine Empfehlung an den StuRa ab. Die Empfehlung kann beinhalten:

1. eine Handlungsanweisung zu einem bestimmten Sachverhalt
2. die Aufhebung eines Beschlusses

3. die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses

Folgt der StuRa der Empfehlung nicht, ist er verpflichtet, die Beschwerde der Hochschulleiterin bzw. dem Hochschulleiter vorzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Hochschulleiter und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technische Universität Ilmenau, am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau vom 27. Mai 2009, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 86/2011, ihre Wirksamkeit.

Ilmenau, 3. Juni 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Finanzordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Ilmenau

Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau (Technische Universität Ilmenau) beschließt durch die Urabstimmung vom 11. bis 14. Juni gemäß § 73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), die Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau.

Der Leiter der Hochschule hat die Finanzordnung genehmigt.

Für die Thüringer Landeshaushaltsordnung wird auf die Ausgabe vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) zuletzt geändert durch Artikel 6 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 12/2011 S. 534), für die Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung auf die Ausgabe vom 19. Oktober 2004 zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 343) verwiesen.

- Fassung vom 23.05.2012 -

§ 1 Grundsätze

(1) Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau beruht auf den Grundlagen der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung (ThürStu-dFVO¹) und ergänzend der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO²).

(2) Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft, vertreten durch den Studierendenrat.

Siehe auch ThürStuFVO §1 Abs. 2.

§ 2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Siehe auch ThürStuFVO §2.

§ 3 Finanzierung der Studierendenschaft (unbesetzt)

Siehe auch ThürStuFVO §3 Abs. 1.

¹<http://beck-online.beck.de>, <http://landesrecht.thueringen.de>

²<http://www.thueringen.de/de/tfm/haushalt/ordnung/>

§ 4 Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher, Referat Finanzen

(1) Der Studierendenrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Haushaltsverantwortlichen bzw. eine Haushaltsverantwortliche. Er bzw. sie ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt der Studierendenschaft entsprechend § 4 ThürStudFVO. Der Studierendenrat kann einen stellvertretenden Haushaltsverantwortlichen bzw. eine stellvertretende Haushaltsverantwortliche wählen. Der Studierendenrat bestimmt die Anzahl der Stellvertreter.

Hinweis zum/zur Haushaltsverantwortlichen:

- *Siehe Satzung der Studierendenschaft §13 Absatz 2 Satz 3*
- *Siehe ThürStudFVO §4 Absatz 1*
- *Siehe Satzung der Studierendenschaft §13 Absatz 4.*

(2) Der Studierendenrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Kassenverantwortlichen bzw. eine Kassenverantwortliche gemäß § 4 ThürStudFVO. Kassenverantwortlicher bzw. Kassenverantwortliche kann auch ein Angestellter bzw. eine Angestellte des Studierendenrats sein. Der Studierendenrat kann bis zu zwei stellvertretende Kassenverantwortliche wählen. Der bzw. die Kassenverantwortliche sowie seine/ihre Stellvertreter werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates gewählt. Der Studierendenrat bestimmt die Anzahl der Stellvertreter.

(3) Der Haushaltsverantwortliche bzw. die Haushaltsverantwortliche und der Kassenverantwortliche bzw. die Kassenverantwortliche sowie deren Stellvertreter bilden das Referat Finanzen.

(4) Der bzw. die Haushaltsverantwortliche entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. Der bzw. die Haushaltsverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans und die Einhaltung der ThürStudFVO verantwortlich. Er bzw. sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

Siehe auch §4 ThürStudFVO.

(5) Kassenverantwortliche sind für die Buch-, Kassen- und Kontoführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.

(6) Der bzw. die Haushaltsverantwortliche wird bei seinen bzw. ihren Aufgaben von den übrigen Mitgliedern des Referats Finanzen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Referats Finanzen sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.

§ 5 Haushaltsplan

(1) Die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist der Haushaltsplan.

(2) Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensentwicklung. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; Einnahmen sind nach Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken bestimmt zu veranschlagen, der Zweck ist gegebenenfalls zu erläutern.

(4) Überplanmäßige Ausgaben benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen der ThürStudFVO §5. Im Übrigen besteht die Möglichkeit eines Nachtragshaushalts.

(5) Der Termin der voraussichtlichen Beschlussfassung über den Haushaltsplan ist mit einer Frist von 14 Tagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dabei soll auch der aktuelle Entwurf bekannt gemacht werden. Von den Bestimmungen dieses Absatzes kann bei eilbedürftigen Nachträgen zum Haushalt sowie bei vertagten Beschlussfassungen abgewichen werden.

(6) Der Haushaltsplan und seine Nachträge treten nach der Beschlussfassung des Studierendenrates und der Genehmigung des Rektors in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.

(7) Der in Kraft getretene Haushaltsplan ist in der Hochschule durch Aushang zwei Wochen lang bekannt zu machen. Der Ablauf der Frist ist in der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.

Siehe auch ThürStudFVO §5 Abs. 4.

Siehe auch ThürStudFVO §5 Absatz 6 Satz 3.

§ 6 Haushalt der Fachschaften

(1) Der Haushalt der Fachschaften wird im laufenden Haushaltsjahr vom Studierendenrat aus dem Haushalt der Studierendenschaft festgelegt.

(2) Die Finanzen der Fachschaften verwaltet der bzw. die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates.

§ 7 Rücklagen

Insbesondere zur Erfüllung unabweisbarer Ausgaben sind übertragbare Haushaltsreste (Rücklagen) zu bilden.

Siehe auch ThürStudFVO §8.

§ 8 Darlehen an Studierende

(1) Jeder an der Technischen Universität Ilmenau eingeschriebene Studierende kann, bei Nachweis der Bedürftigkeit, Darlehen erhalten, die eine Gesamthöhe von 1.800,- Euro pro Bedürftigem nicht überschreiten sollen. Das Darlehen ist während der Laufzeit zinsfrei. In Fällen von kurzfristiger Bedürftigkeit kann im Einzelfall und gegen Bürgschaft vom Betrag abgewichen werden.

(2) Die Bedürftigkeit ist vom Antragsteller gegenüber dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen darzulegen. Über die Gewährung des Darlehens entscheiden die Mitglieder des Studierendenrats in geheimer Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

(4) Die Laufzeit eines Darlehens soll sechs Monate und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Modalitäten des Darlehens sind vertraglich unter Einhaltung der Schriftform zu regeln. Dazu zählen wenigstens Rückzahlungsfrist, Rückzahlungsraten, Zahlungsart, Zahlungsgrund und Darlehenssumme.

§ 9 Darlehen an Vereine

(1) Jede an der TU Ilmenau registrierte studentische Organisation und studentische Vereinigung kann zur Erfüllung der in § 73 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 ThürHG genannten Aufgaben zinslose Darlehen erhalten, die im Regelfall jeweils eine Gesamthöhe von 10.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Notwendigkeit der Aufnahme des Darlehens ist vom Antragsteller in Absprache mit dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen gegenüber dem Studierendenrat darzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

(4) Nach Aufgabenerfüllung sind gewährte Darlehen unverzüglich an den Studierendenrat zurückzuzahlen. Die Modalitäten des Darlehens sind vertraglich unter Einhaltung der Schriftform zu regeln. Dazu zählen wenigstens Rückzahlungsfrist, Rückzahlungsraten, Zahlungsart, Zahlungsgrund und Darlehenssumme.

(5) Die Summe aller offenen Forderungen aus Darlehen an studentische Organisationen und Vereinigungen sowie Studierende darf zu keinem Zeitpunkt 20 v. H. der jährlichen Semesterbeiträge überschreiten.

§ 10 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstigen Kreditsicherheiten

(1) Die Studierendenschaft darf keine Kredite aufnehmen.

(2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.

Siehe auch ThürStudFVO §10.

§ 11 Zahlungsverkehr

(1) Zahlungsanweisungen sind von dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen und dem Kassenverantwortlichen bzw. der Kassenverantwortlichen zu unterschreiben.

(2) Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein Beschluss des Studierendenrates vorliegt.

(3) Ausgaben für Verbrauchsmaterial von jeweils bis zu 150,- EUR können abweichend von Absatz 2 ohne gesonderten Beschluss durch den Haushaltsverantwortlichen bzw. die Haushaltsverantwortliche getätigt werden, sofern diese im Haushaltsplan vorgesehen sind. Über derartige Ausgaben ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenrates zu berichten.

(4) Alle Buchungen müssen durch Quittungen und Belege belegt werden. Quittungen und Belege sind fortlaufend zu nummerieren, näheres regelt § 12 ThürStudFVO.

§ 12 Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse

(1) Über die Zahlungen ist in zeitlicher Reihenfolge Buch zu führen (Kassenbuch). Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch Bilden von Monatssummen je Titel zu führen.

(2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, täglich einzutragen. Näheres Regelt § 14 der ThürStudFVO.

(4) Unrichtige Eintragungen im Kassenbuch sind zu streichen und unter neuer laufender Nummer zu berichtigen.

(5) Der Kassenverantwortliche führt das Kassenbuch. Er stellt monatlich anhand des Kassenbuchs die Summe der Einnahmen und Ausgaben fest. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergeben den Kassen-Sollbestand. Der Kassen-Sollbestand soll monatlich mit dem Kassen-Istbestand, der sich aus dem Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand aus der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt werden.

(6) Unstimmigkeiten sind vom Referat Finanzen sofort aufzuklären; dem Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen.

(7) Die Verwendung einer elektronischen Buchhaltung ist zulässig, sofern weiterhin eine vollständige handschriftliche fortlaufende Zahlungsvorgangsliste für alle Bargeldbestände geführt wird. Die Zahlungsvorgangsliste beinhaltet wenigstens das Datum der Ein- oder Auszahlung, den Betrag, den Empfänger und den Verwendungszweck. Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung auf die Zahlungsvorgangsliste. Das Kassenbuch ist monatlich auszudrucken und durch den Kassenverantwortlichen oder die Kassenverantwortliche abzuzeichnen.

(8) Die bzw. der Haushaltsverantwortliche kann für Abrechnungen Dritter (beispielsweise aus Fehlbedarfsfinanzierungen) Formvorschriften verbindlich vorgeben. Dabei kann zusätzlich auch die elektronische Einreichung von Belegen gefordert werden.

§ 13 Konten und Bargeld

(1) Der Zahlungsverkehr zur Durchführung der Haushaltspläne der Studierendenschaft

wird in der Regel über ein Konto abgewickelt. Weitere Konten können aus besonderem Anlass auf Grund eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit vom Studierendenrat eröffnet und geschlossen werden.

(2) Es wird eine Bargeldkasse geführt.
Siehe auch ThürStudFVO §12 Abs. 7 Satz 5.

§ 14 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Studierendenschaft, welche keine stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates sind.

(2) Der Finanzausschuss wird vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit zu Beginn des Haushaltsjahres für die Dauer eines Haushaltsjahres gewählt werden.

(3) Der Finanzausschuss ist arbeitsfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind die Prüfung des aktuellen Jahresabschlusses sowie regelmäßige Kassenprüfungen im laufenden Haushaltsjahr. Er gibt dem bzw. der Haushaltsverantwortlichen Empfehlungen bezüglich der Kassenführung oder des Jahresabschlusses.

(5) Ist der Finanzausschuss nicht besetzt, werden die Aufgaben nicht wahrgenommen.

§ 15 Jahresabschluss

(1) Der Haushaltsabschluss ist dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Form des Jahresabschlussberichtes regelt § 15 ThürStudFVO.

(3) Die zu führenden Bestandsnachweise des Sachvermögens sind als Anlage dem Jahresabschluss anzufügen.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen und vom Studierendenrat zu beschließen.

Siehe auch ThürStudFVO §15 Absatz 1.

§ 16 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss wird vom Finanzausschuss des Studierendenrates und durch die Hochschulverwaltung der Technischen Universität Ilmenau geprüft. Kommt der Finanzausschuss seiner Aufgabe innerhalb von 2 Wochen nicht nach, findet seine Prüfung keine weitere Berücksichtigung.

(2) Die Rechnungslegung und -prüfung wird in § 16 der ThürStudFVO geregelt.
Siehe auch ThürStudFVO §16 Absatz 3.

§ 17 Entlastung

Die Entlastung des bzw. der Haushaltsverantwortlichen erteilt der Studierendenrat unter der Berücksichtigung der Berichte der Hochschulverwaltung und des Finanzausschusses und der Stellungnahme des bzw. der Haushaltsverantwortlichen.
Siehe auch ThürStudFVO §17.

§ 18 Veräußerungen von Vermögensgegenständen

- (1) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Studentenrates erfolgt auf Beschluss des Studierendenrates.
- (2) Das Inventar ist dabei entsprechend zu aktualisieren.
- (3) Die Bestimmungen der ThürLHO §§8 und 63 finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Aufbewahrungsbestimmungen

Alle Bücher, Belege und Vertragsunterlagen sind sicher und geordnet wenigstens 6 Jahre nach Genehmigung der Entlastung aufzubewahren.
Siehe auch ThürStudFVO §18.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Hochschulleiter und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technische Universität Ilmenau, am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Finanzordnung in der Fassung vom 15. März 2011, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 86/2011, ihre Wirksamkeit.

Ilmenau, 6. Juni 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor